

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

**Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 13 des Gesetzes
über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher
Tätigkeit des Bundes**
(Berichtszeitraum Dezember 2015 bis Oktober 2017)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Berichtspflicht	3
II. Rechtsgrundlagen und Struktur	4
1. Mitglieder und Vorsitz	4
2. Gesetzlicher Rahmen und Befugnisse	4
3. Reform des Kontrollgremiumgesetzes im Jahr 2016.....	5
4. Ständiger Bevollmächtigter und Beschäftigte	6
III. Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Überblick	7
1. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis.....	7
2. Vor-Ort-Termine	7
3. Öffentliche Anhörung.....	8
4. Unterrichtung durch das Unabhängige Gremium.....	8
5. Austausch mit der G 10-Kommission.....	8
6. Beratungen mit dem Vertrauensgremium.....	8
7. Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste.....	8
8. Konferenz mit den Kontrollgremien der Länderparlamente.....	8
9. Internationale Kontakte und Auslandsreisen	9
10. Eingaben	9
11. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes	9
12. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes	10

	Seite
IV. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums	10
1. Islamistischer Terrorismus und Islamistisches Spektrum in Deutschland	10
2. Politischer Extremismus in Deutschland	11
3. Internationale Sicherheitslage und Entwicklungen im Ausland	11
4. Migrationsbewegungen und Auswirkungen auf Deutschland	11
5. BND-eigene Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung.....	11
6. Spionageabwehr.....	11
7. Cyberbedrohungen und Ergebnisse der Cyberabwehr.....	12
8. Technische Fähigkeiten der Nachrichtendienste	12
9. Einsatz von V-Personen.....	12
10. Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten	12
11. Behördeninterne Entwicklungen	12
12. Gewährleistung des Geheimschutzes.....	13
V. Durchgeführte Kontrollen	13
1. Kontrollen im Rahmen des Arbeitsprogramms 2014/2015	13
2. BND-eigene Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung.....	15
3. Sachverständigenuntersuchung zu aufgefundenen Gegenständen im Zusammenhang mit der ehemaligen V-Person „Corelli“	17
4. Untersuchung des Ständigen Bevollmächtigten zum Fall Anis Amri	18
VI. Laufende Kontrollen	19

Zusammenfassung

Das Parlamentarische Kontrollgremium kontrolliert die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst).

Der Gesetzgeber hat die Rechtsgrundlage für diese Kontrolltätigkeit, das Kontrollgremiumsgesetz (PKGrG), im Jahr 2016 reformiert. Kern der Reform war die Einführung des Amtes eines Ständigen Bevollmächtigten/einer Ständigen Bevollmächtigten, der/die mit einem Mitarbeiterstab die Tätigkeit des Kontrollgremiums bei der Vorbereitung seiner Sitzungen sowie durch strukturelle und anlassbezogene Untersuchungen unterstützt.

Im Berichtszeitraum kam das Parlamentarische Kontrollgremium zu 25 Sitzungen zusammen, führte mehrere Vor-Ort-Termine in Dienststellen der Nachrichtendienste durch und nahm sein Recht auf Akteneinsicht im Zusammenhang mit Themen, die in Sitzungen beraten wurden, wahr. Darüber hinaus nahm das Kontrollgremium im Berichtszeitraum mehrere Untersuchungen vor, in deren Rahmen Dienststellen aufgesucht, Akten angefordert, schriftliche Auskünfte eingeholt und Befragungen durchgeführt wurden.

Insgesamt hat die Bundesregierung im vorliegenden Berichtszeitraum in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle angemessen, zeitnah und im gebotenen Umfang über die aus ihrer Sicht relevanten nachrichtendienstlichen Vorgänge unterrichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium stellt daher fest, dass die Bundesregierung ihren gesetzlichen Pflichten bei der Unterrichtung des Kontrollgremiums sowie bei der Vorlage von Akten und in Dateien gespeicherten Daten, bei der Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften sowie bei der Gewährung von Zutritt zu Dienststellen der Nachrichtendienste nachgekommen ist.¹ In mehreren Fällen stimmte das Parlamentarische Kontrollgremium einer Akteneinsicht in den Räumlichkeiten des Bundeskanzleramtes zu. Ungeachtet dessen stellte das Kontrollgremium fest, dass die gesetzliche Pflicht zur Herausgabe der Akten nach § 5 Absatz 1 PKGrG grundsätzlich eine physische Verbringung der Akten in die Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages umfasst. Bei seiner Untersuchung der BND-eigenen Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung stellte das Kontrollgremium aber eine vorherige Verletzung der Unterrichtungspflichten fest. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde in diesem Fall viel zu spät und zunächst nur rudimentär von der Bundesregierung über den Vorgang informiert, obwohl es sich zweifelsohne um einen Vorgang von besonderer Bedeutung gemäß § 4 Absatz 1 PKGrG handelte, was gegenüber der Bundesregierung gerügt wurde.

I. Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) dem Deutschen Bundestag regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, mindestens in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode. Das Gremium hat die Geheimhaltung seiner Beratungen nach § 10 Absatz 1 PKGrG zu berücksichtigen, so dass in diesem Bericht Beratungsgegenstände des Gremiums nur in allgemeiner Form und unter Beachtung der Geheimhaltung dargestellt werden.

Ältere Berichte des Gremiums wurden für die

- 12. Wahlperiode
von Juli 1993 bis Juni 1994 auf Bundestagsdrucksache 12/8102,
- 13. Wahlperiode
von Juli 1994 bis Juni 1996 auf Bundestagsdrucksache 13/5157,
von Juli 1996 bis Juni 1998 auf Bundestagsdrucksache 13/11233,
- 14. Wahlperiode
von Juli 1998 bis Juni 2000 auf Bundestagsdrucksache 14/3552,
von Juli 2000 bis Juli 2002 auf Bundestagsdrucksache 14/9719,
- 15. Wahlperiode
von August 2002 bis Oktober 2004 auf Bundestagsdrucksache 15/4437,
von November 2004 bis September 2005 auf Bundestagsdrucksache 15/5989,

¹ Das Mitglied Hans-Christian Ströbele gibt nach § 8 der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (GO-PKGr) folgendes Sondervotum ab: Auch über andere meiner Einschätzung berichtspflichtige Themen als die Fernmeldeüberwachung des BND hat die Bundesregierung oft gar nicht bzw. viel zu spät und selbst auf Antrag hin nur unvollständig oder unwahr berichtet.

- 16. Wahlperiode
von Oktober 2005 bis Dezember 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/7540,
von Januar 2008 bis Oktober 2009 auf Bundestagsdrucksache 16/13968,
- 17. Wahlperiode
von September 2009 bis Oktober 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/8247,
von November 2011 bis Oktober 2013 auf Bundestagsdrucksache 18/217,
- 18. Wahlperiode
von November 2013 bis November 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/7962
veröffentlicht.

In der Zeit von 1993 bis 1998 erfolgte die Veröffentlichung noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission (PKK).

II. Rechtsgrundlagen und Struktur

1. Mitglieder und Vorsitz

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 18. Wahlperiode wurde in der 14. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2014 eingesetzt und am gleichen Tag konstituiert. Der Deutsche Bundestag legte fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium neun Mitglieder hat. Dem Kontrollgremium gehörten im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 folgende Abgeordnete an, die vom Deutschen Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt worden sind:

- Abg. Clemens Binninger (CDU/CSU),
- Abg. Gabriele Fograscher (SPD),
- Abg. Uli Grötsch (SPD),
- Abg. Manfred Grund (CDU/CSU),
- Abg. Dr. André Hahn (DIE LINKE.),
- Abg. Burkhard Lischka (SPD),
- Abg. Stephan Mayer (CDU/CSU),
- Abg. Armin Schuster (CDU/CSU),
- Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Den Vorsitz des Parlamentarischen Kontrollgremiums führte im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017

- für das Jahr 2015 Dr. André Hahn. Als Stellvertreter wurde Clemens Binninger bestimmt.
- für das Jahr 2016 Clemens Binninger. Als Stellvertreter wurde Dr. André Hahn bestimmt.
- für das Jahr 2017 Clemens Binninger. Als Stellvertreter wurde Dr. André Hahn bestimmt.

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 18. Wahlperiode amtiert bis zur Wahl des Gremiums der 19. Wahlperiode. Grundlage hierfür ist § 3 Absatz 4 PKGrG, der vorsieht, dass das Parlamentarische Kontrollgremium seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode hinaus so lange ausübt, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag die Mitglieder des Kontrollgremiums für die neue Wahlperiode gewählt hat. Entsprechend dieser Regelung, die als zulässige Ausnahme vom grundsätzlichen Prinzip der Diskontinuität angesehen wird, übte das Kontrollgremium der 18. Wahlperiode auch nach der Konstituierung des 19. Deutschen Bundestages im Oktober 2017 noch im November und im Dezember 2017 seine Kontrolltätigkeit aus.

2. Gesetzlicher Rahmen und Befugnisse

Nach § 1 Absatz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD)² und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

² Das Amt für den Militärischen Abschirmdienst wurde mit Wirkung vom 1. August 2017 in eine zivile Bundesoberbehörde umgewandelt. Der MAD als Nachrichtendienst des Bundes besteht somit aus dem Bundesamt für den Militärischen Abwehrendienst (BAMAD), den MAD-Stellen und dem militärischen Anteil an der Akademie für Verfassungsschutz.

Der Bundesregierung obliegt nach § 4 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Umfassend heißt in diesem Zusammenhang, dass das Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste einschließlich der Ausübung der Aufsicht erlangen soll. Die besondere Bedeutung dieser weiten Kontrollrechte liegt darin, dass diese Befugnisse einem parlamentarischen Gremium Zugriff auf einen normalerweise dem Parlament unzugänglichen Bereich der Exekutive ermöglichen.

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf besondere Befugnisse stützen. So kann es über mündliche Berichterstattung durch die Bundesregierung in einer Sitzung hinaus auch schriftliche Berichte verlangen. Im Rahmen seiner Kontrollrechte kann das Parlamentarische Kontrollgremium von der Bundesregierung bzw. den Nachrichtendiensten des Bundes verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes zu erhalten (§ 5 Absatz 1 PKGrG). Das Kontrollgremium kann auch Bedienstete der Nachrichtendienste befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen (§ 5 Absatz 2 PKGrG). Die Bundesregierung hat diesbezüglichen Informationsverlangen des Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen (§ 5 Absatz 3 PKGrG). Diese Befugnisse ermöglichen eine frühzeitige und kontinuierliche Kontrolle, die als sog. mitwirkende Beeinflussung durch das Parlament zu verstehen ist. Dabei bleibt die politische Verantwortung der Bundesregierung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste unberührt (§ 4 Absatz 2 PKGrG).

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Auf Verlangen des Kontrollgremiums muss sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um über solche Informationen und Gegenstände unterrichten zu dürfen (§ 6 Absatz 1 PKGrG). Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist (§ 6 Absatz 2 PKGrG). Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen die Unterrichtung ab, hat der für den Nachrichtendienst zuständige Bundesminister – soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes – dies gegenüber dem Kontrollgremium zu begründen.

Neben den Beratungen zu den Wirtschaftsplänen der Nachrichtendienste des Bundes kann das Parlamentarische Kontrollgremium in Person seines Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und eines beauftragten Mitgliedes auch regelmäßig mitberatend an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung teilnehmen (§ 9 PKGrG). Ferner tauschen sich das Kontrollgremium und die G 10-Kommission regelmäßig unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit aus (§ 15 Absatz 8 G 10). Das Parlamentarische Kontrollgremium wird außerdem regelmäßig durch das Unabhängige Gremium unterrichtet (§ 16 Absatz 6 BNDG). Erstmalig war dies im Jahr 2017 der Fall.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist zur Unterstützung seiner Kontrolltätigkeit ein Ständiger Bevollmächtigter/eine Ständige Bevollmächtigte zur Seite gestellt (§ 5a PKGrG). Er/Sie wird auf Vorschlag des Gremiums vom Präsidenten des Deutschen Bundestages ernannt (§ 5b Absatz 1 PKGrG). Er/Sie ist auch Vorgesetzter der dem Kontrollgremium zur Unterstützung beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung (§ 12 PKGrG).

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann weiterhin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen (§ 7 Absatz 1 PKGrG).

3. Reform des Kontrollgremiumsgesetzes im Jahr 2016

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2016 den Rechtsrahmen für die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit dem Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes reformiert (Bundestagsdrucksachen 18/9040 und 18/10069). Die wesentlichen, mit dem Gesetz am 7. Dezember 2016 in Kraft getretenen Änderungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- In § 3 Absatz 1 PKGrG ist nun explizit die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch das Gremium geregelt. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass das Kontrollgremium unabhängig von den für die Ausschüsse des Deutschen Bundestages geltenden Zuteilungsregelungen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt. Ferner ermöglicht § 3 Absatz 3 (neu) PKGrG Beschlüsse im Umlaufverfahren.
- In § 4 Absatz 1 PKGrG ist nunmehr die Pflicht der Bundesregierung zur Unterrichtung des Kontrollgremiums konkretisiert, indem Regelbeispiele für sog. Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgenommen wurden.
- In § 5 Absatz 1 PKGrG wurde das Zutrittsrecht des Kontrollgremiums zu sämtlichen Dienststellen der Nachrichtendienste dahingehend konkretisiert, dass jederzeit Zutritt zu gewähren ist.
- Den Kern der Reform bilden die neu geschaffenen §§ 5a und 5b PKGrG. Mit ihnen wurde das Amt des Ständigen Bevollmächtigten/der Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums geschaffen, der als Hilfsorgan im Rahmen von Aufträgen und Weisungen die Kontrollrechte des Kontrollgremiums nach pflichtgemäßem Ermessen wahrnimmt. Der Ständige Bevollmächtigte/Die Ständige Bevollmächtigte unterstützt das Kontrollgremium dabei, neben kurzfristigen Untersuchungen zu aktuellen Fragestellungen strukturelle und kontinuierliche Kontrollen vornehmen zu können. Dem Willen des Gesetzgebers folgend, begleitet er Kontrollaufträge langfristig, steuert den Einsatz der Mitarbeiter und leistet so unter anderem einen wichtigen Beitrag dazu, die parlamentarische Kontrolle insgesamt noch effektiver und auch strategischer auszurichten. Ferner kann das Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung im Benehmen mit dem Kontrollgremium dem Ständigen Bevollmächtigten/der Ständigen Bevollmächtigten Aufträge erteilen.
- In § 6 Absatz 1 PKGrG ist neu geregelt, dass die Bundesregierung auf Verlangen des Kontrollgremiums bei Informationen und Gegenständen, die nicht der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen und daher von der Unterrichtungspflicht ausgenommen sind, geeignete Maßnahmen (wie beispielsweise ein Konsultationsverfahren mit einer ausländischen Regierung) ergreifen muss, um dennoch unterrichten zu dürfen.
- In § 8 Absatz 1 PKGr sind die Rahmenbedingungen für Eingaben von Mitarbeitern der Nachrichtendienste an das Kontrollgremium neu gefasst. Unter anderem entfällt die bisherige Pflicht, die Eingabe zugleich an die Leitung des Dienstes zu richten. Auch übermittelt das Kontrollgremium den Namen der mitteilenden Person im Zuge der Sachverhaltsaufklärung nur dann an die Leitung des betroffenen Nachrichtendienstes, wenn dies erforderlich ist.
- In § 10 Absatz 3 (neu) PKGrG ist nunmehr geregelt, dass das Kontrollgremium einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste durchführt. In § 10 Absatz 5 (neu) PKGrG ist eine Möglichkeit zur Weitergabe von Berichten von Sachverständigen (§ 7 PKGrG) an Kontrollorgane und Untersuchungsausschüsse des Bundestages und der Landtage unter Wahrung der Geheimhaltung neu eingeführt.
- In § 12 PKGrG wurden die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Zusammenhang mit der Einführung des Amtes des Ständigen Bevollmächtigten/der Ständigen Bevollmächtigten angepasst.

Die Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums wurde infolge der Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes angepasst. Sie ist auf der Internetseite des Kontrollgremiums unter www.bundestag.de/bundestag/gremien18/pkgr allgemein zugänglich. Mit der Änderung fiel der bisher in der Geschäftsordnung verankerte, jährliche Wechsel des Vorsitzes zwischen einem Kontrollgremiumsmitglied aus den Reihen der parlamentarischen Mehrheit und der parlamentarischen Minderheit weg. Nach der Änderung ist nunmehr festgehalten, dass der stellvertretende Vorsitzende Mitglied einer Fraktion der Opposition ist, sofern der Vorsitzende Mitglied einer Regierungsfraktion ist.

4. Ständiger Bevollmächtigter und Beschäftigte

Am 10. Januar 2017 wurde von Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB mit der Ernennung von Herrn Arne Schlatmann erstmalig das Amt des Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums besetzt. Aufgaben und Stellung des Ständigen Bevollmächtigten ergeben sich aus den §§ 5a, 5b, 12 und 12a PKGrG. Er unterstützt als Hilfsorgan die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf dessen Weisung hin. Er wird im Rahmen der Aufträge des Kontrollgremiums in pflichtgemäßem Ermessen

tätig und nimmt zur Durchführung der Kontrollen dessen Befugnisse wahr. Kontrollen werden in Form regelmäßiger und einzelfallbezogener Untersuchungen durchgeführt. Zu den gesetzlichen Aufgaben des Ständigen Bevollmächtigten zählt auch die Vorbereitung der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Ferner nimmt er regelmäßig nicht nur an den Sitzungen des Kontrollgremiums, sondern auch an Sitzungen der Kommission nach dem Artikel-10-Gesetz und des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung teil.

Der Ständige Bevollmächtigte ist auch der Vorgesetzte der dem Kontrollgremium und der G 10-Kommission zur Unterstützung beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung. In diesem Zusammenhang hat der Direktor beim Deutschen Bundestag am 10. Januar 2017 zur Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bzw. seines Ständigen Bevollmächtigten die Unterabteilung PK eingerichtet, die mit Verfügung vom 4. Juli 2017 aus vier Referaten (PK 1 – Parlamentarisches Kontrollgremium, Rechts- und Grundsatzfragen, Verbindung zum Vertrauensgremium; PK 2 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Extremismus, Terrorismus; PK 3 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Cyberabwehr, Spionage; PK 4 Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Technische Fähigkeiten der Dienste, G 10-Angelegenheiten) besteht. Mit Abschluss der Umstrukturierung wird die Unterabteilung PK rund 30 Mitarbeiter beschäftigen. Die Aufträge für die Beschäftigten werden im Einzelfall durch Weisungen des Kontrollgremiums, in organisatorischen Fragen und in Eilfällen auch durch den Vorsitzenden sowie darüber hinaus – im Rahmen der Vorgaben des Kontrollgremiums – durch den Ständigen Bevollmächtigten erteilt.

III. Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Überblick

1. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten (§ 3 Absatz 1 PKGrG). In der Praxis tagt es jedoch regelmäßig monatlich. Im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 trat das Kontrollgremium der 18. Wahlperiode zu insgesamt 25 geheimen Sitzungen sowie zur öffentlichen Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes zusammen.

An den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen neben den Mitgliedern der Ständige Bevollmächtigte (seit Januar 2017) und Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung für die Bundesregierung der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes und Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Klaus-Dieter Fritsche, die Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Dr. Emily Haber, der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Gerd Hoofe, sowie Beschäftigte aus ihren Häusern teil. Weiterhin nahmen die Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes sowie weitere Beschäftigte der Nachrichtendienste an den Sitzungen teil. Zum Thema der BND-eigenen Erfassung in der strategischen Fernmeldeaufklärung nahm ferner der Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben, Peter Altmaier, MdB, an einer Sitzung des Kontrollgremiums teil. In Einzelfällen wurde zur themenbezogenen Berichterstattung auch die Teilnahme von Leitern und Vertretern weiterer Behörden an den Sitzungen des Kontrollgremiums zugelassen. Von der Möglichkeit des § 11 Absatz 2 PKGrG, den benannten und sicherheitsüberprüften Mitarbeitern der Fraktionen in Einzelfällen und nach Beschluss durch zwei Drittel seiner Mitglieder Zugang zu den Sitzungen zu gewähren, machte das Kontrollgremium im Berichtszeitraum einmal Gebrauch. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter durften am 27. Januar 2016 an einem Tagesordnungspunkt zum sog. Arbeitsprogramm teilnehmen.

2. Vor-Ort-Termine

Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit nimmt das Parlamentarische Kontrollgremium in Wahrnehmung seiner Befugnisse aus § 5 PKGrG Kontrollbesuche bei Dienststellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes vor. Im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 führte das Kontrollgremium drei solcher Vor-Ort-Termine in Pullach und Bad Aibling, Berlin (Treptow) und Potsdam durch. Darüber hinaus führten Mitglieder des Kontrollgremiums im Zusammenhang mit einzelnen Kontrollaufträgen Gespräche und Sichtungen von Akten in Dienststellen der Nachrichtendienste vor Ort durch.

3. Öffentliche Anhörung

Am 5. Oktober 2017 führte das Parlamentarische Kontrollgremium erstmals die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch (§ 10 Absatz 3 PKGrG). Den Mitgliedern des Kontrollgremiums standen in öffentlicher Sitzung der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Dr. Bruno Kahl, sowie der Präsident

des Militärischen Abschirmdienstes, Dr. Christof Gramm, Rede und Antwort. Inhaltlich befasste sich die Anhörung unter anderem mit dem Beitrag der Nachrichtendienste bei der Bekämpfung des Terrorismus, mit Fragen der Abwehr von Cyberangriffen, Befugnissen und Ausstattung der Nachrichtendienste oder der Rolle der Nachrichtendienste des Bundes in der föderalen Sicherheitsarchitektur. Eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung ist in der Mediathek auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter <https://dbtg.tv/cvid/7156423> abrufbar.

4. Unterrichtung durch das Unabhängige Gremium

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird durch das Unabhängige Gremium, das für die Prüfung von Anordnungen des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung zuständig ist, mindestens alle sechs Monate über dessen Tätigkeit unterrichtet (§ 16 Absatz 6 BNDG). Eine erste Unterrichtung nach Inkrafttreten der Neufassung des BND-Gesetzes erfolgte im Zuge einer gemeinsamen Beratungssitzung im Mai 2017.

5. Austausch mit der G 10-Kommission

Im November 2016 tauschten sich das Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission über nicht eingestufte Sachverhalte aus seinen Untersuchungen im Zusammenhang mit der BND-eigenen Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung aus.

6. Beratungen mit dem Vertrauensgremium

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein benanntes Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des Vertrauensgremiums können mitberatend gegenseitig an den Sitzungen der Gremien teilnehmen (§ 9 Absatz 1 PKGrG). Im Berichtszeitraum von Dezember 2016 bis Oktober 2017 nahmen der Vorsitzende des Vertrauensgremiums, Abg. Carsten Schneider (SPD), und das benannte Mitglied, Abg. Anja Hajduk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), mitberatend an einzelnen Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teil.

7. Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium werden die Entwürfe der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste des Bundes zur Mitberatung überwiesen (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Im Berichtszeitraum hat das Kontrollgremium die Wirtschaftspläne des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mitberaten. Entsprechend der bisherigen Praxis benannte das Kontrollgremium drei seiner Mitglieder für die Bereiche Personal/Organisation, Investitionen und operative Maßnahmen als Berichterstatter und beauftragte diese mit der Vorbereitung der Beratung der Wirtschaftspläne. Die Ergebnisse der Mitberatung wurden dem für die federführende Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste zuständigen Vertrauensgremium jeweils in einer Stellungnahme übermittelt. Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen darüber hinaus an der Beratung der Wirtschaftspläne im Vertrauensgremium teil (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium zudem über den Vollzug der Wirtschaftspläne im jeweiligen Haushaltsjahr unterrichtet. Das Kontrollgremium nahm weiterhin die Prüfberichte des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis.

8. Konferenz mit den Kontrollgremien der Länderparlamente

Am 19. Juni 2017 fand auf Einladung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Deutschen Bundestag eine Konferenz der Kontrollgremien des Bundes und der Länder statt. An der Konferenz nahmen 32 Mitglieder von parlamentarischen Kontrollgremien sowie Mitarbeiter aus den Parlamentsverwaltungen und der Bundesregierung teil. Neben allgemeinen Beratungen über Befugnisse, Ausstattung und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben referierten das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst zu aktuellen Themen.

9. Internationale Kontakte und Auslandsreisen

Das Kontrollgremium empfing im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 ausländische Delegationen aus Frankreich, Großbritannien, dem Irak, Japan und Polen zu Gesprächen und zum Meinungsaustausch in Berlin. Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums reisten im Oktober 2016 nach Schweden und im April 2017 nach Japan, um sich über die dortige Struktur der Nachrichtendienstkontrolle, ausländische Nachrichtendienste sowie aktuelle Fragen der Sicherheitspolitik zu informieren und auszutauschen.

10. Eingaben

Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste

Den Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, unmittelbar an das Kontrollgremium zu wenden; seit Inkrafttreten des reformierten PKGrG im Dezember 2017 auch ohne Einhaltung des Dienstweges (§ 8 Absatz 1 PKGrG). Das Eingaberecht in diesem Bereich soll ausschließlich fachlichen Interessen dienen. Im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 sind beim Kontrollgremium drei solcher Eingaben eingegangen. Eine der Eingaben befasste sich unter anderem mit der Fürsorgepraxis eines Nachrichtendienstes für seine Mitarbeiter in einem bestimmten Bereich. Der Sachverhalt wurde erörtert. Die Beschwerde hat sich insgesamt als nicht begründet erwiesen. Die zweite Eingabe befasste sich mit der Einhaltung von aufbau- und ablauforganisatorischen Vorgaben bei einem Nachrichtendienst. Die dritte Eingabe handelte von Arbeitsbedingungen in einer bestimmten Organisationseinheit eines Nachrichtendienstes. Auch diese Sachverhalte wurden geprüft. Mit den Eingaben wurden allerdings im Wesentlichen eigene Angelegenheiten der betreffenden Personen verfolgt, was die gesetzliche Eingabemöglichkeit nach § 8 Absatz 1 PKGrG nicht vorsieht.

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an den Deutschen Bundestag über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste können dem Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 8 Absatz 2 PKGrG). Das Kontrollgremium erhielt im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 29 Eingaben, zum Teil auch mit der Bitte um wiederholte Befassung. 23 dieser Eingaben hatten angebliche von deutschen oder ausländischen Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zum Gegenstand. In einer Eingabe wurde das Tätigwerden eines Nachrichtendienstes gefordert, um eine angebliche Gefahr von der eigenen Person abzuwenden.

In drei der Eingaben wurde eine angebliche Gefährdung oder Bedrohung der eingebenden Personen geschildert, ohne dass ein Zusammenhang mit Nachrichtendiensten dargestellt wurde. Eine Eingabe befasste sich mit einer vermuteten Verbindung zwischen einem deutschen Nachrichtendienst und einer im Zusammenhang mit einer Anschlagsvorbereitung tatverdächtigen Person. Eine Person übermittelte eine Einschätzung zu Entwicklungen der internationalen Sicherheitslage.

Soweit es angezeigt erschien, holte das Kontrollgremium zu den Eingaben Stellungnahmen der Bundesregierung ein bzw. erörterte den Sachverhalt. Bei 26 der Eingaben, die a priori keinerlei belastbaren Bezug zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten erkennen ließen, wurde auf die fehlende Zuständigkeit hingewiesen und – wenn möglich – durch ergänzende Hinweise weiterführende Hilfestellungen gegeben.

Sieben Zuschriften befassten sich mit der Aufgabenstellung und Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums insgesamt. Soweit möglich, wurde auch hier dem Informationsbedürfnis der Bürger Rechnung getragen.

11. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Maßnahmen der Telekommunikations- oder Postüberwachung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Artikel 10-Gesetz (G 10) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G 10-Kommission. Der G 10-Kommission kommt dabei die Aufgabe zu, als unabhängiges und an keine Weisung gebundenes Organ in einem gerichtsähnlichen Verfahren über die Zulässigkeit und Notwendigkeit jeder einzelnen Überwachungsmaßnahme der Telekommunikation durch die Nachrichtendienste zu entscheiden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10 in Abständen von höchstens sechs Monaten vom Bundesministerium des Innern über die Durchführung des G 10 zu unterrichten. Das Kontrollgremium ist zudem halbjährlich über die vorgenommenen Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus bestimmten G 10-Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes an ausländische öffentliche Stellen zu unterrichten (§ 7a Absatz 6 G 10). Das Parlamentarische Kontrollgremium wirkt bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach den §§ 5 und 8 G 10 mit. Bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen werden internationale Telekommunikationsbeziehungen bestimmt, in denen dann mit Hilfe von Suchbegriffen bestimmte Informationen erfasst werden. Die G 10-Kommission prüft die Zulässigkeit und Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen einschließlich der verwendeten Suchbegriffe.

Auf der Grundlage der Unterrichtungen durch das Bundesministerium des Innern berichtet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 jährlich über die Durchführung

von Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10. Im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 ist dies für das Jahr 2014 (Bundestagsdrucksache 18/7423) und das Jahr 2015 (Bundestagsdrucksache 18/11227) erfolgt.

12. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst stehen seit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes im Jahr 2007 – in teilweise unterschiedlichem Umfang – Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen zu. Weiterhin besteht die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers, mit dem sich der Standort sowie die Geräte- und Kartennummer aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte feststellen lassen.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist – in Entsprechung zu § 14 Absatz 1 G 10 – halbjährlich über alle Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz zu berichten. Das Kontrollgremium muss seinerseits jährlich dem Bundestag einen Bericht vorlegen (§ 8b Absatz 3 BVerfSchG, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4 BNDG, § 4a Satz 1 MADG). Im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 ist dies für das Jahr 2014 (Bundestagsdrucksache 18/7424) und das Jahr 2015 (Bundestagsdrucksache 18/11228) geschehen.

IV. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium mit zahlreichen Beratungsgegenständen befasst, sich von der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes unterrichten lassen sowie sich zu einzelnen Fragen Unterlagen und Akten zur Einsichtnahme übermitteln lassen. Gemäß § 10 Absatz 1 PKGrG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Unter Beachtung dieses strikten Gebotes der Geheimhaltung werden nachfolgende Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt.

1. Islamistischer Terrorismus und islamistisches Spektrum in Deutschland

Die Nachrichtendienste informierten das Kontrollgremium fortlaufend über die Gefahren, die vom islamistischen Terrorismus für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgingen. Hierzu wurde das Kontrollgremium regelmäßig über die Erkenntnisse der Nachrichtendienste zu gewaltbereiten Gruppierungen und Personen mit radikal-islamistischem Hintergrund und Exekutivmaßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen diese informiert. Auch die Finanzierung der islamistisch-extremistischen Szene war Beratungsgegenstand.

Weiteres Thema waren in diesem Zusammenhang die Reisebewegungen von Islamisten aus Deutschland in Staaten des Nahen Ostens und deren Rückkehr von dort nach Deutschland. Hierbei wurde deutlich, dass Syrien und der Irak Anziehungspunkte für Islamisten aus Deutschland sind. Von diesem Personenkreis, der dort zum Teil paramilitärische Ausbildungen in Terrorcamps absolviert und Kampferfahrungen sammelt, können nach einer Rückkehr sicherheitsgefährdende Aktivitäten in Deutschland drohen. Auch wurde über die Medienarbeit insbesondere der Terrororganisation „Islamischer Staat“ berichtet.

Die Bedrohung durch den internationalen islamistischen Terrorismus wurde insgesamt als hoch eingeschätzt. Das Kontrollgremium wurde über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu terroristischen Anschlägen, Anschlagsvorbereitungen und Tätern informiert. Unter anderem wurde das Kontrollgremium zum Angriff eines 17-Jährigen mit Messer und Axt in einem Zug bei Würzburg im Juli 2016, zum Bombenanschlag auf ein Festival in Ansbach im Juli 2016, zu den Anschlagsvorbereitungen von Jaber Albakr und dessen Festnahme im Oktober 2016 sowie zum von Anis Amri verübten Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 unterrichtet.

2. Politischer Extremismus in Deutschland

Wie in früheren Berichtszeiträumen waren die Entwicklungen vor allem im Bereich des Rechtsextremismus, aber auch des Linksextremismus und des Ausländerextremismus regelmäßiges Thema der Unterrichtungen. Neben der allgemeinen Lageentwicklung im Bereich Rechtsextremismus wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen, über rechtsextreme Parteien und zentrale Akteure der Szene berichtet. Auch Überschneidungen mit den sog. Gida-Bewegungen wurden erörtert. Aus dem Bereich des Linksextremismus waren insbesondere die Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem

G 20-Gipfel in Hamburg Gegenstand der Beratung. Das Kontrollgremium befasste sich auch mit dem Erkenntnisstand zu den im Zusammenhang mit Überfällen in Erscheinung getretenen früheren Mitgliedern der sog. Roten-Armee-Fraktion. Außerdem war das Phänomen der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene Thema.

Der Militärische Abschirmdienst berichtete über seine Tätigkeit bei der Aufklärung von extremistischen Bestrebungen in der Bundeswehr. Eine Bewertung gemäß § 10 Absatz 2 und 4 PKGrG gab das Kontrollgremium im Zusammenhang mit der Unterrichtung zu dem wegen Terrorverdachts verhafteten Soldaten Franco A. ab.

3. Internationale Sicherheitslage und Entwicklungen im Ausland

Das Kontrollgremium befasste sich in seinen Sitzungen regelmäßig mit der internationalen Sicherheitslage und relevanten Entwicklungen im Ausland. Es nahm hierzu umfangreiche Berichte des Bundesnachrichtendienstes über die vorhandenen Erkenntnisse und Lagebeurteilungen entgegen. Themenschwerpunkte waren die Lage in Syrien, im Irak und in Libyen. Auch zu weiteren Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas wurde mehrfach berichtet. Insbesondere die Auswirkungen der kriegesischen Auseinandersetzungen in Syrien und im Irak auf die Stabilität der Region und auf die Sicherheitslage in Deutschland und in Europa wurden thematisiert. Ein weiterer Schwerpunkt der Berichterstattung war die Terrororganisation „Islamischer Staat“ und die Rekrutierung von Kämpfern. Darüber hinaus befasste sich das Parlamentarische Kontrollgremium auf Grundlage von Berichten des Bundesnachrichtendienstes mit aktuellen Entwicklungen in diversen Staaten und Weltregionen.

Nicht zuletzt wurde das Parlamentarische Kontrollgremium auch zur Bewältigung von Entführungen deutscher Staatsangehöriger durch terroristische oder kriminelle Gruppierungen im Ausland beteiligt.

4. Migrationsbewegungen im Ausland und Auswirkungen auf Deutschland

Im Zusammenhang mit der Lageentwicklung im Nahen Osten und Nordafrika befasste sich das Kontrollgremium im Berichtszeitraum mehrfach mit den Flucht- und Migrationsbewegungen in der Region. Unter anderem wurde die Lage in Syrien und seinen Nachbarstaaten sowie in Libyen erörtert. Auch die Veränderung von Flucht- und Migrationsrouten Richtung Europa und Deutschland und die Schwierigkeiten bei der Abgabe von Prognosen zu Flüchtlings- und Migrationszahlen waren Gegenstand der Beratungen.

5. BND-eigene Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung

Das Kontrollgremium behandelte in seinen Sitzungen mehrfach Fragen zu BND-eigenen Steuerungen in der strategischen Fernmeldeaufklärung. Hierzu beriet das Kontrollgremium im Februar 2016 einen Untersuchungsbericht. Neben konkreten Aufklärungszielen wurde auch die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Bundesnachrichtendienstes diskutiert sowie die Arbeitsabläufe und Dokumentation der Erfassungsmaßnahmen untersucht. In der Folge hat das Kontrollgremium Änderungen der (mittlerweile reformierten) Rechtsgrundlage für die strategische Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes angeregt.

6. Spionageabwehr

Das Kontrollgremium befasste sich im Berichtszeitraum vertieft mit Fragen der Spionageabwehr. Es ließ sich über den Umbau und die Neuausrichtung der Spionageabwehr im Bundesamt für Verfassungsschutz informieren. Das Kontrollgremium wurde ferner ausführlich über Spionageaktivitäten einzelner ausländischer Dienste in Deutschland unterrichtet. Die Bundesregierung informierte zudem über Maßnahmen der Eigensicherung der deutschen Dienste. Unter anderem wurde über den Fortgang der Ermittlungen zum Fall des ehemaligen Mitarbeiters des Bundesnachrichtendienstes Markus R., der 2016 im Zusammenhang mit der Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen an einen amerikanischen Nachrichtendienst zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, berichtet.

7. Cyberbedrohungen und Ergebnisse der Cyberabwehr

Im Berichtszeitraum befasste sich das Kontrollgremium mehrfach mit den von Cyberangriffen ausgehenden Bedrohungen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und in Einzelfällen auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik berichteten über aktuelle Erkenntnisse zu Angriffsmethoden, Zielen und Urhebern von Angriffen. Unter anderem wurden mehrfach die Angriffskampagnen APT 28 und 29 thematisiert, zuletzt auch die Angriffswelle im Zusammenhang mit der Schadsoftware ‚WannaCry‘. Angriffe auf Einrichtungen in Deutschland, aber auch in anderen Ländern waren Teil der Beratungen des Kontrollgremiums. Deutlich wurde, dass die Fähigkeiten der deutschen Nachrichtendienste technisch und personell weiter ausgebaut werden müssen, um den Cyberbedrohungen wirksam aufklären zu können.

8. Technische Fähigkeiten der Nachrichtendienste

Der Ausbau der technischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste war Gegenstand der Unterrichtung des Kontrollgremiums. So hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium unter anderem im Zuge der Haushaltsberatungen über den Aufbau der Referatsgruppe „Erweiterte Fachunterstützung Internet“ beim Bundesamt für Verfassungsschutz und den Umsetzungsstand zur „Strategischen Initiative Technik“ beim Bundesnachrichtendienst berichten lassen. Daneben wurde über Einzelfragen wie etwa den Einsatz von Analysesoftware, Möglichkeiten der Fernmeldeaufklärung in Krisenregionen oder den Einsatz sog. stiller SMS berichtet. Auch weitere Anpassungen der technischen Fähigkeiten wurden beraten.

In diesem Zusammenhang hat das Kontrollgremium mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Frau Andrea Voßhoff, Ergebnisse ihrer Kontrolle zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling erörtert. Die Bundesbeauftragte erläuterte nach ihrer Auffassung vorliegende Rechtsverstöße.

9. Einsatz von V-Personen

Die Bundesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium vor dem Hintergrund einer neuen Berichtspflicht im Bundesverfassungsschutzgesetz über den Einsatz von V-Personen bei den Nachrichtendiensten insgesamt informiert. Der Lagebericht umfasste den Zeitraum vom 21. November 2015 bis 31. Dezember 2016 und stellte unter anderem die Zugänge der Nachrichtendienste in relevanten Bereichen, den Prozess der Auswahl von Quellen, die Quellenführung, ihre Bezahlung sowie die Bewertung der Zuverlässigkeit von Quellen und Qualität der von Quellen zugänglich gemachten Informationen dar.

Darüber hinaus unterrichtete das Bundesamt für Verfassungsschutz im Berichtszeitraum auch über die im November 2015 in Betrieb genommene V-Personen-Datei, an der neben dem Bundesamt auch die Landesbehörden für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst beteiligt sind.

10. Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten

Über die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten als festem Bestandteil der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes wurde dem Kontrollgremium in unterschiedlichen Zusammenhängen regelmäßig – in der Regel ohne Nennung der jeweiligen Partner – berichtet. So berichteten die Bundesregierung und die Nachrichtendienste des Bundes über Zusammenarbeit und Informationsaustausch bei Gefährdungslagen, Terroranschlägen, Großereignissen sowie in der laufenden Aufklärungsarbeit. Auch Kooperationen im technischen Sektor waren Gegenstand der Unterrichtung. Im Zusammenhang mit multilateralen Kooperationen befasste sich das Kontrollgremium mit der sog. Counter Terrorism Group, in der die Nachrichtendienste mehrerer europäischer Staaten im Bereich der Terrorismusaufklärung zusammenarbeiten.

11. Behördeninterne Entwicklungen

Regelmäßiger Bestandteil der Unterrichtung durch die Bundesregierung waren behördeninterne Entwicklungen bei den Nachrichtendiensten. In diesem Zusammenhang befasste sich das Kontrollgremium unter anderem mit Umstrukturierungen, dem Erlass neuer Dienstvorschriften, einzelnen Rechtsverstößen von Mitarbeitern oder sonstigen internen Vorgängen, die geeignet sind, die Arbeit der Nachrichtendienste zu beeinträchtigen.

Zu zwei behördeninternen Entwicklungen nahm das Kontrollgremium im Rahmen einer Bewertung gemäß § 10 Absatz 2 und 4 PKGrG öffentlich Stellung. Dabei handelte es sich zu einen um das Auffinden von Mobiltelefonen, SIM-Karten und Speicherkarten mit Bezug zur verstorbenen V-Person „Corelli“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 2016. Zum anderen äußerte sich das Kontrollgremium im Jahr 2017 zum Fall „Roque M.“, einem damaligen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, bei dem sich herausstellte, dass er gegenüber Dritten angab, als Mitarbeiter des Verfassungsschutzes interne Informationen an Islamisten weitergeben zu wollen.

12. Gewährleistung des Geheimschutzes

Das Parlamentarische Kontrollgremium musste zur Kenntnis nehmen, dass geheim eingestufte Informationen aus dem Bereich der Nachrichtendienste gelegentlich in Medienveröffentlichungen thematisiert wurden. Das Kontrollgremium sieht alle Beteiligten, die Zugang zu eingestuft und vertraulichen Unterlagen der Nachrichtendienste haben, in der Verantwortung, die einschlägigen Geheimschutzvorschriften strikt zu beachten und sicherzustellen, dass unzulässige Veröffentlichungen von eingestuft Informationen unterbleiben.

Ferner wies das Kontrollgremium nach einstimmigem Beschluss in eklatanten Fällen Redaktionen darauf hin, dass die ihrer Verantwortung unterliegenden Medien mit Verweis auf angebliche Informationen aus Gremiumssitzungen offenkundig unzutreffende Berichterstattung verbreitet hatten.

V. Durchgeführte Kontrollen

Im Berichtszeitraum von Dezember 2015 bis Oktober 2017 hat das Parlamentarische Kontrollgremium Kontrollen zu folgenden Themen durchgeführt:

1. Kontrollen im Rahmen des Arbeitsprogramms

Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich im Berichtszeitraum mit den Ergebnissen der Kontrollen aus seinem Arbeitsprogramm 2014/2015. Dazu zählten die Themenfelder:

- Stand der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses (Berichterstatter Abg. Binninger, Abg. Dr. Hahn, Abg. Ströbele)

Ziel der Untersuchung des Kontrollgremiums war es, im Rahmen des Arbeitsprogramms auf Basis von öffentlichen Berichten, Änderungen des BVerfSchG und internen Vorschriften zu untersuchen, welche Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. WP (insgesamt 47 Handlungsempfehlungen für die Behörden – 13 davon betreffen den Verfassungsschutz und den MAD) in Maßnahmen umgesetzt wurden.

Der Schwerpunkt der Untersuchung des Kontrollgremiums lag daher insbesondere:

- auf dem Informationsaustausch und der Auswertung der Erkenntnisse in den Nachrichtendiensten,
- auf den Verfahren der Datenübermittlung an Strafverfolgungsbehörden,
- auf dem Controlling und dem effektiven Umgang mit Daten und strukturellen Reformen in den Diensten, insbesondere dem BfV,
- auf der Aktenführung und dem Datenschutz in den Diensten und dem Einsatz von menschlichen Quellen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die wesentlichen Defizite, die der NSU-Untersuchungsausschuss gerade beim Thema Informationsaustausch, aber auch beim Umgang mit Quellen herausgearbeitet hat, durch gesetzliche Neuregelungen behoben sind und die Arbeit im Verfassungsschutzverbund verbessert werden konnte.

- Einsatz von V-Leuten im Bereich des Rechtsextremismus (Berichterstatter Abg. Binninger, Abg. Dr. Hahn, Abg. Ströbele)

Das Kontrollgremium hat sich im Nachgang zu den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) und den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen des NPD-Verbotsverfahrens sehr intensiv den juristischen und operativen Fragestellungen beim Einsatz von V-Personen im Bereich des Rechtsextremismus gewidmet.

Für die Nachrichtendienste des Bundes ist speziell der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Leuten), d. h. die Kooperation mit Insidern – und das bedeutet auch mit Extremisten – bei der Informationsbeschaffung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages als Frühwarnsystem von entscheidender Bedeutung.

Das Gremium hat sich neben zahlreichen Kontrollbesuchen bei BfV, BND und MAD im Rahmen der Untersuchung insbesondere folgenden Fragestellungen gewidmet:

- den rechtlichen Grundlagen zur Gewinnung von menschlichen Quellen,
- den Unterschieden zwischen V-Leuten (VM), Informanten und Gewährspersonen,
- dem praktischen Verfahren der V-Mann Gewinnung und VM-Führung,
- den Vorgaben zur Auswahl und Eignung von V-Leuten,
- der Zahlung von Prämien an V-Leute und
- dem Schutz vor Enttarnung von V-Leuten (sog. „Quellenschutz“).

Das Kontrollgremium hat festgestellt, dass die Nachrichtendienste deutliche Verbesserungen bei den internen Dienstvorschriften, organisatorischen Abläufen und internen Kontrollstrukturen vorgenommen haben.

Die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz von V-Leuten (insbesondere Änderung des BVerfSchG in den §§ 9, 9a BVerfSchG) wurden während der letzten Legislaturperiode ebenfalls angepasst. Das Kontrollgremium stellte darüber hinaus fest, dass die Änderungen des BVerfSchG in Bezug auf persönliche Eignung und Einsatzbeschränkung der V-Leute-Führung der Evaluation in der parlamentarischen Kontrollpraxis bedürfen. Die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Gewinnung von V-Leuten und deren Führung bleiben abzuwarten.

- Grundlagen, Maßnahmen und Ergebnisse der Spionageabwehr, insbesondere im Bereich der Cyber-Spionage, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden des Bundes und der Länder (Berichterstatter Abg. Schuster, Abg. Grötsch)

Die Kontrolle zum Thema „Grundlagen, Maßnahmen und Ergebnisse der Spionageabwehr, insbesondere im Bereich der Cyber-Spionage“, konzentrierte sich auf einzelne Aspekte dieser u. a. den Nachrichtendiensten des Bundes gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Untersuchungsschwerpunkte bildeten die konzeptionelle Neuausrichtung der Spionageabwehr, der Ausbau der technischen Fähigkeiten bei BND und BfV im Bereich der Spionageabwehr im digitalen Raum (Cyber-Abwehr), die Eigensicherung, der Personalbedarf in diesen Aufgabenfeldern und die Zusammenarbeit im Nationalen Cyberabwehrzentrum (NCAZ). Dazu wurden bei den Nachrichtendiensten und weiteren Stellen, die an der Spionageabwehr funktional mitwirken, Kontrollbesuche durchgeführt und Mitarbeiter (teils mehrfach) befragt. Ferner wurden über einen Fragenkatalog Informationen eingeholt. Festgestellt werden konnte u. a., dass das BfV seine Spionageabwehr konzeptionell neu aufgestellt hat. Überdies werden die technischen Fähigkeiten des BND und des BfV bei der Aufklärung von Cyber-Spionage durch diverse Initiativen ausgebaut.

- Grundlagen, Maßnahmen und Ergebnisse der Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der Organisierten Kriminalität, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden des Bundes und der Länder (Berichterstatter Abg. Mayer, Abg. Grötsch)

Der BND beschäftigt sich – in Orientierung an der Auflistung in § 5 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 G 10 – mit insgesamt vier Phänomenbereichen der Organisierten Kriminalität (organisierte Rauschgiftkriminalität, Geldwäsche, Geldfälschung und organisierte Kriminalität im Bereich illegale Migration bzw. Schleusung). Primäres Ziel der Bearbeitung durch den BND ist die Gewinnung eines umfassenden Lagebildes. Soweit Erkenntnisse durch den BND gewonnen werden, die im Strafverfahren im Einzelfall genutzt werden können, werden diese an die zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften übermittelt. Insgesamt ist das entsprechende Arbeitsgebiet durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder geprägt.

Das Gremium hat sich über die Schwerpunkte „illegale Migration/organisierte Schleuserkriminalität“ unterrichten lassen. Die Gremiumsmitglieder besuchten dabei auch das GASIM (Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration). Die Aufgaben des BND im Bereich der „illegalen Migration“ wurden durch organisatorische Maßnahmen weiter gestärkt.

- Entwicklung und Maßnahmen im Bereich der extremistischen Bestrebungen von Bundeswehrangehörigen seit dem Übergang zur Berufsarmee durch den Militärischen Abschirmdienst (Berichterstatterin Abg. Fograscher)

Die Bearbeitung des Themas „Entwicklung und Maßnahmen im Bereich der extremistischen Bestrebungen von Bundeswehrangehörigen seit dem Übergang zur Berufsarmee“ wurde von der Frage geleitet, wie sich die Erfüllung der Aufgabe des MAD, Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu sammeln (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 MADG), seit Aussetzung der Wehrpflicht verändert hat. Untersucht wurde, ob und ggf. welche Erkenntnisse der MAD seither über Veränderungen bei der Verbreitung extremistischer Bestrebungen in der Bundeswehr gewonnen hat. Dabei galt islamistischen, neben rechts- und linksextremistischen Bestrebungen besonderes Augenmerk. Ausgehend von öffentlichen Quellen wurden zunächst schriftliche Fragenkataloge abgefasst. Berücksichtigt wurde dabei die Entwicklung der sozialen Zusammensetzung und der Qualifikation der Bundeswehrangehörigen im Zuge des Übergangs zur Berufsarmee nach Aussetzung der Wehrpflicht, aber auch die Entwicklung der Personal- und Sachmittel in der Extremismusabwehr des MAD. Hinweise auf signifikante Veränderungen bei der Verbreitung extremistischer Bestrebungen infolge des Übergangs bei der Bundeswehr zu einer Berufsarmee haben sich hingegen nicht ergeben. Im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung wird nunmehr vor Eintritt in die Streitkräfte routinemäßig geprüft, ob und inwiefern Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern bestehen.

- Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit ausländischen Nachrichtendiensten (Berichterstatter Abg. Schuster, Abg. Lischka)

Die Zusammenarbeit des BfV mit ausländischen Nachrichtendiensten (AND) ist für die Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus von größter Bedeutung. Der Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 in Berlin und die Anschläge in Frankreich und Großbritannien in den Jahren 2016/2017 verdeutlichen die Komplexität des gesamten Themenfeldes.

In der globalisierten Welt ist es den nationalen Nachrichtendiensten nicht möglich, allein den terroristischen Gefahren wirksam zu begegnen. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages sind die Inlandsnachrichtendienste weltweit auf ein verstärktes Maß an Kooperation angewiesen, da das wesentliche Merkmal des internationalen Terrorismus ein staatenübergreifendes Agieren ist. Vor diesem Hintergrund hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium (Berichterstatter Abg. Armin Schuster, Abg. Burkhard Lischka) mit dem Thema der Zusammenarbeit des Inlandsnachrichtendienstes BfV mit AND befasst. Besondere Untersuchungsschwerpunkte waren dabei:

- die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit,
 - die unterschiedlichen Zusammenarbeitsformen,
 - die Arten des Informationsaustausches und vor allem auch
 - die Schnittstellen mit anderen Behörden.
- Technische und rechtliche Schutzvorkehrungen für deutsche Kommunikationsverkehre bei der Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes im Ausland („Routine“) und bei der Übermittlung hieraus angefallener Erkenntnisse an ausländische Stellen (Berichterstatter Abg. Lischka, Abg. Ströbele)

Das Gremium hat bei der Bundesregierung mit mehreren Beschlüssen umfangreiche Informationen und Materialien angefordert. Inhaltliche Überschneidungen ergaben sich mit der Tätigkeit des 1. Untersuchungsausschusses („NSA“) der 18. Wahlperiode. Während der Befassung mit dem Kontrollthema wurde das Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes vom 23. Dezember 2017, BGBl. I, S. 3346 erlassen, welches erstmals spezifische und detaillierte Regelungen zu dieser Thematik beinhaltet.

Insbesondere die vom BND eingesetzten Systeme zur automatisierten Erkennung von Kommunikationsverkehren, für deren Erfassung eine Anordnung nach dem G 10 erforderlich ist, unterliegen einer ständigen technischen Weiterentwicklung. Hier wurden aktuelle Informationen für die Untersuchung herangezogen.

Das Kontrollgremium hat zu allen Arbeitsthemen die Berichte der eingesetzten Berichterstatter – zu zwei Themen noch im November 2017 – beraten und zur Kenntnis genommen.

2. BND-eigene Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung

Das Parlamentarische Kontrollgremium beschloss im Oktober 2015, die Steuerung BND-eigener Selektoren mit EU-/NATO-Bezug und die diesbezügliche Erfassung in der strategischen Fernmeldeaufklärung hinsichtlich der Einhaltung des Auftragsprofils der Bundesregierung (APB), rechtlicher Zulässigkeit, organisatorischer Abläufe sowie technischer Umsetzung zu kontrollieren. Insbesondere sollte die Steuerung, Erfassung und der Produktionsprozess, die Kommunikation und Entscheidung zum Änderungsbedarf in der Leitung des Bundesnachrichtendienstes und im Bundeskanzleramt sowie das Verfahren der Selektorensteuerung seit 2014 untersucht werden.

Im Februar 2016 beriet das Parlamentarische Kontrollgremium den streng geheimen Abschlussbericht. Als Ergebnis der Untersuchung beschloss das Kontrollgremium folgende öffentliche Bewertung (Bundestagsdrucksache 18/9142):

1. Der Bundesnachrichtendienst hat Teilnehmer in EU-Staaten und weiteren verbündeten Staaten sowie in diversen Kern- und Monitoringländern gesteuert.
2. Die Steuerung eines Drittels der Ziele erfolgte mit großer Wahrscheinlichkeit rechtlich nachvollziehbar und auftragskonform.
3. Die Steuerung von diplomatischen Vertretungen der EU/NATO-Staaten in Kern-, Monitoring- und Drittländern bedarf einer konkreten Einzelfallbetrachtung. Rechtlich kann zwar die Steuerung von Regierungseinrichtungen zulässig sein, ob jedoch eine Anbindung an das APB der Bundesregierung nachvollziehbar und konform erfolgt ist, ist eine Einzelfallfrage. Das konnte anhand der untersuchten Stichproben nicht in dem erforderlichen Umfang nachvollzogen werden.

4. Die Steuerung von Regierungsmitgliedern/politischer Führung von EU/NATO-Staaten ist rechtlich problematisch, da sie nach derzeitiger Auslegung des APB nicht verhältnismäßig war. Auch die Steuerung von Ministerien und einzelner herausragender Institutionen, Organisationen, Medien, wissenschaftlichen Einrichtungen ist in den meisten Fällen nicht nachvollziehbar.
5. Die strategische Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes hat auch deutsche Grundrechtsträger im Ausland erfasst. Das Rechtskonstrukt der sogenannten „Funktionsträgertheorie“, welches den Schutz aus Artikel 10 GG für deutsche Staatsangehörige versagt, wenn sie eine Funktion in ausländischen Institutionen, Firmen, Organisationen wahrnehmen, ist rechtlich umstritten.
6. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Bundesnachrichtendienst im Sommer 2013 begonnen hatte, einzelne kritische Teilnehmer aus der BND-eigenen Steuerung herauszunehmen. Eine Unterrichtung des Bundeskanzleramtes über die Existenz politisch sensibler Ziele mit EU/NATO-Bezug ist – soweit ersichtlich – gegen Ende Oktober 2013 erfolgt. Jedenfalls ist nicht belegbar, dass das Bundeskanzleramt zu dem Zeitpunkt über den Umfang und die Komplexität der BND-eigenen Steuerung vor dem in den Medien viel zitierten Satz der Bundeskanzlerin am 24. Oktober 2013 bereits unterrichtet war. Anhaltspunkte dafür, dass die Fachaufsicht des Bundeskanzleramtes eigeninitiativ vor diesem Zeitpunkt gegenüber dem Bundesnachrichtendienst tätig geworden ist, sind aus den Unterlagen nicht erkennbar.
7. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde viel zu spät und zunächst nur rudimentär von der Bundesregierung über den Vorgang informiert, obwohl es sich zweifelsohne um einen „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 4 Absatz 1 PKGrG handelt. Auch bei den Erörterungen im Zusammenhang mit den „Snowden-Veröffentlichungen“ in den Jahren 2013 und 2014 haben weder die Bundesregierung noch der Bundesnachrichtendienst in den Sitzungen des Gremiums Hinweise auf möglicherweise problematische BND-eigene Steuerungen gegeben.
8. Die rechtlichen Regelungen für die Aufgabe der strategischen Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes im Ausland gemäß den §§ 1 und 2 BNDG eröffnen eine weite und kaum voraussetzungsgebundene Handlungsgrundlage zum Einsatz dieses nachrichtendienstlichen Mittels.
9. Die Konkretisierung des gesetzlichen Handlungsrahmens durch das Auftragsprofil der Bundesregierung, in dem Ziel- und Themenvorgaben der außen- und sicherheitspolitischen Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland definiert werden, ermöglicht eine extensive Auslegung der Aufgaben für den Bundesnachrichtendienst.

Die im APB aufgeführten Kategoriengruppen der Kernländer, Kernthemen, Monitoringländer, Monitoringthemen und nicht aufgeführter Themen und Staaten enthalten zwar konkret definierte Schwerpunkte der Informationserwartung der Bundesregierung an den Bundesnachrichtendienst, begrenzen die strategische Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes jedoch nicht bezüglich politisch sensibler Aufklärungsziele bzw. geben keinen ausreichenden Verhältnismäßigkeitsmaßstab zum Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel vor. Aus den gesichteten Unterlagen wurde deutlich, dass in allen Fällen zwar ein Bezug zum APB vom Bundesnachrichtendienst hergestellt werden konnte, jedoch gerade die Steuerung von Teilnehmern der EU/NATO-Partner oder sonstiger europäischer Institutionen in vielen Fällen oft nur durch einen „Phänomenbezug“ (Monitoringthema, Kernthema) in Kombination mit einem anderen Kern- oder Monitoringland hergestellt werden konnte. Die Steuerung von TKM eines sensiblen Teilnehmers der „Gruppenliste“ erfolgte fast ausnahmslos mit einem Aufklärungsinteresse an dem „Drittland“.

10. Der Bundesnachrichtendienst, insbesondere die für die Steuerung der TKM zuständige Abteilung TA, hat die komplexe Aufgabe in einer über Jahre eingeübten Praxis ohne Entwicklung spezifischer Dienstvorschriften zur rechtssicheren Handhabung bearbeitet.
11. Die Aufnahme von TKM in die Datenbank erfolgte durch die Abteilung TA teilweise ohne eine regelmäßige Rückkopplung mit der Auswertung. Oft wurden die sensiblen TKM aus Erfassungen zu anderen Teilnehmern (Gegenstellen) gewonnen und dann von der Abteilung TA gesteuert. Das Verhältnis bei der Aufgabenverteilung zwischen Abteilung TA und der Auswertung ist in den Verantwortungs- und Zuständigkeitsgrenzen nicht klar bestimmt. Teilweise entsteht der Eindruck, dass gerade die Außenstellen der Abteilung TA in großer Unabhängigkeit von der Zentrale in Pullach agieren konnten.
12. Die Stichprobenauswertung lässt den Schluss zu, dass im Bundesnachrichtendienst keine regelmäßige Eingriffs-Nutzen-Abwägung bei der Steuerung verschiedener Teilnehmer stattgefunden hat. Die Steuerung politisch und rechtlich sensibler Teilnehmer erfolgte teilweise über Jahre, ohne dass nach Angaben des Bundesnachrichtendienstes Erfassungen bzw. Meldungen generiert werden konnten. Eine der Komplexität

entsprechende Dienstaufsicht und ein rechtlich und qualitätssicherndes Controllingsystem sind nicht erkennbar geworden.

13. Die Gestaltung der zur Steuerung genutzten Datenbank ermöglicht keine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Auftragssteuerung (Auftragsanlass, Begründung, Steuerung, Löschung etc.).

Der Abgeordnete Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fügte dem Untersuchungsbericht ein Sondervotum bei.

Eine zusammenfassende und Geheimschutzbelange berücksichtigende Fassung des Untersuchungsberichts, der neben den Schlussfolgerungen auch eine Reihe von Empfehlungen enthält, legte das Parlamentarische Kontrollgremium im Zuge einer Bewertung gemäß § 10 Absatz 2 und 3 PKGrG am 7. Juli 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9142) vor.

3. Sachverständigenuntersuchung zu aufgefundenen Gegenständen im Zusammenhang mit der ehemaligen V-Person „Corelli“

Das Parlamentarische Kontrollgremium beauftragte Rechtsanwalt Jerzy Montag (Mitglied des Bundestages 2002 bis 2013) im Juni 2016 gemäß § 7 PKGrG als Sachverständigen, weitere im Bundesamt für Verfassungsschutz aufgefundene Gegenstände im Zusammenhang mit der im Jahr 2014 verstorbenen ehemaligen V-Person „Corelli“ zu untersuchen. Hierbei handelte es sich um bis dahin dem Kontrollgremium und auch Untersuchungsausschüssen noch nicht bekannte Unterlagen, Speichermedien und Mobiltelefone.

Bereits 2014 und 2015 hatte Montag als Sachverständiger für das Kontrollgremium sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der V-Person „Corelli“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter anderem im Hinblick auf mögliche Beziehungen zum sog. Nationalsozialistischen Untergrund untersucht. Über die Ergebnisse der Sachverständigenuntersuchung erstattete das Kontrollgremium gemäß § 7 Absatz 2 PKGrG (Bundestagsdrucksache 18/6545 vom 4. November 2015) dem Bundestag Bericht. Wie sich 2016 herausstellte, waren dem Sachverständigen seinerzeit nicht alle relevanten Informationen vorgelegt worden.

Vor diesem Hintergrund untersuchte der Sachverständige im Jahr 2016 Genese und Chronologie des Auffindens der in Frage stehenden Gegenstände, deren weitere Behandlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Relevanz der in Frage stehenden Gegenstände und der in ihnen enthaltenen Daten, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung zu „Corelli“ und hinsichtlich Bezügen zum sog. Nationalsozialistischen Untergrund. Darüber hinaus wurde Montag beauftragt, sich mit neuen Erkenntnissen zur möglichen Todesursache von „Corelli“ zu befassen.

Anfang September 2016 nahm das Parlamentarische Kontrollgremium den geheimen Abschlussbericht des Sachverständigen entgegen. Das Kontrollgremium kam auf Basis der Untersuchungen des Sachverständigen zu folgender öffentlicher Bewertung:

1. Aus der Untersuchung des Sachverständigen ergaben sich keine neuen Erkenntnisse zur Tätigkeit von „Corelli“ als V-Person des Bundesamtes für Verfassungsschutz.
2. Aus den ausgewerteten Inhalten ergaben sich insbesondere keine Hinweise auf Beziehungen „Corellis“ zu Mitgliedern des NSU und dessen engerem Umfeld. Auch wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, dass „Corelli“ der Urheber der im Jahr 2014 bekannt gewordenen „NSU-CDs“ war.
3. Im Verhalten des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der das Parlamentarische Kontrollgremium nach eingehender Prüfung über das Auffinden eines weiteren Mobiltelefons „Corellis“ informiert hat, sieht das Kontrollgremium keinen Verstoß der Bundesregierung gegen ihre Informationspflichten.
4. Es haben sich Defizite insbesondere bei der Handhabung von Kommunikationstechnik im Bundesamt für Verfassungsschutz gezeigt. Die Amtsleitung hat hierauf reagiert.
5. Ein diabetisches Koma, das zum Tod von „Corelli“ führte, kann theoretisch durch Verabreichung bestimmter Substanzen ausgelöst werden. Anhaltspunkte für einen unnatürlichen Tod liegen aber weiterhin nicht vor. Für eine weitere Klärung kann eine erneute toxikologische Untersuchung von Gewebeproben sorgen, die der NSU-Untersuchungsausschuss des Landtags von Nordrhein-Westfalen angestoßen hat.

4. Untersuchung des Ständigen Bevollmächtigten zum Fall Anis Amri

Am 19. Dezember 2016 verübte der tunesische Staatsangehörige Anis Amri einen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz, bei dem zwölf Menschen zu Tode kamen und zahlreiche Menschen verletzt wurden. Amri war zuvor verschiedenen deutschen Sicherheitsbehörden als islamistischer Gefährder bekannt geworden.

Vor diesem Hintergrund beauftragte das Parlamentarische Kontrollgremium Mitte Januar 2017 gemäß § 1 Absatz 1 i. V. m. § 5a PKGrG seinen Ständigen Bevollmächtigten, die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes im Zusammenhang mit Amri zu untersuchen. Der Ständige Bevollmächtigte hatte zu untersuchen, welche rechtlichen, gegebenenfalls organisatorischen, strukturellen und tatsächlichen Defizite bei der Aufklärung und Bewertung der Person Amri festzustellen sind. Ebenfalls untersucht wurden der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Nachrichtendiensten des Bundes und beteiligten Behörden im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ). Der Untersuchungszeitraum umfasste die Zeitspanne vom ersten aktenkundigen In-Erscheinung-Treten Amris in Deutschland bis zu seinem Tod am 23. Dezember 2016.

Ende März 2017 nahm das Parlamentarische Kontrollgremium den geheimen Abschlussbericht des Ständigen Bevollmächtigten entgegen. Auf Grundlage des Berichts kam es zu folgender öffentlicher Bewertung:

- I. Die Gefährdungssachverhalte, in denen Amri eine Rolle spielte, gehörten zu den rund 440 konkreten Gefährdungshinweisen im Bereich islamistischer Terrorismus des Jahres 2016 in Deutschland. In 2016 wurden allein 753 Ermittlungsverfahren mit 1.023 Beschuldigten nach den §§ 129a und 129b StGB von Bund und Ländern durchgeführt. Amri ist im Sommer 2015 illegal in das Bundesgebiet eingereist. Bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 ist er durch fast ganz Deutschland gereist und hat sich nachweislich in sechs Bundesländern aufgehalten. Rund 50 Behörden und staatliche Einrichtungen in Deutschland haben sich mit ihm straf-, polizei-, asyl-, ausländerrechtlich oder nachrichtendienstlich befasst.
1. Amri wurde frühzeitig im Oktober 2015 als Person des islamistischen Gefährdungsspektrums identifiziert. Die von Amri im Wesentlichen mit kleinen Variationen genutzten fünf Kernidentitäten wurden zügig aufgedeckt. Amri wurde als gewaltbereiter Islamist eingeschätzt. Die Sicherheitsbehörden gingen davon aus, dass er seine Anschlagssplanungen ausdauernd und langfristig verfolgen werde. Diese Einschätzung wurde unter anderem durch Erkenntnisse aus Kommunikationsüberwachungen Amris oder zuletzt noch im Oktober 2016 durch Erkenntnisanfragen von AND gestützt. Die federführende sicherheitsbehördliche Zuständigkeit für den ab dem 17. Februar 2016 als Gefährder eingestuften Amri lag durchgängig bei den Polizeibehörden. Im Zeitraum bis zum 11. März 2016 war das Landeskriminalamt (LKA) Nordrhein-Westfalen, ab dem 11. März das LKA Berlin sowie ab dem 10. Mai 2016 das LKA Nordrhein-Westfalen zuständig.
2. Bei Amri handelte es sich um einen polizeilich geführten Sachverhalt in Länderzuständigkeit. Eine formelle Übernahmebitte gegenüber dem BKA im Sinne des § 4a BKAG wurde von keinem Land gestellt. Dementsprechend kamen dem BKA und den Nachrichtendiensten des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst) lediglich eine unterstützende Rolle im Fall Amri zu. Das Bundesamt für Verfassungsschutz war im Wesentlichen im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion mit der Koordinierung im Verfassungsschutzverbund befasst. Aufgrund der federführenden polizeilichen Bearbeitung war der Koordinierungsbedarf entsprechend gering. Der Bundesnachrichtendienst war im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nur für auslandsbezogene Sachverhalte im Zusammenhang mit Amri zuständig. Im Verfassungsschutzverbund und beim Bundesamt für Verfassungsschutz hätte es weitere Ansätze für Aufklärungsmaßnahmen gegen Amri geben können. Diese sind aber nicht abgefordert worden, allerdings soweit erkennbar, auch nicht eigenständig angeboten worden. Der Bundesnachrichtendienst ist nicht mit allen auslandsbezogenen Sachverhalten zu Amri befasst worden. Informationsmöglichkeiten blieben ungenutzt.
3. Anhaltspunkte, dass Amri als V-Person eines Nachrichtendienstes des Bundes genutzt werden sollte, fanden sich nicht.
4. Amri war Gegenstand von insgesamt elf Besprechungen in verschiedenen Foren des GTAZ. Dabei wurden vor allem die zu ihm vorliegenden Gefährdungshinweise besprochen. Das etablierte formale Gefährdungsbewertungssystem stellt dabei die Wahrscheinlichkeit der konkret behandelten Anschlagssplanung in den Mittelpunkt der Betrachtung, nicht jedoch die Gefährlichkeit der Person. Zu den in diesen Sitzungen getroffenen Absprachen kam es nicht durchgängig zu einem vollständigen Informationsaustausch über getroffene Maßnahmen und neue Erkenntnisse zwischen allen beteiligten Behörden.
5. Aufgrund der Anhaltspunkte für Anschlagssplanungen Amris, auch, wenn diese im Ergebnis insgesamt als eher auszuschließen eingeordnet wurden, führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sein Asylverfahren – in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden – binnen eines Monats nach Antragstellung durch, Asyl in Deutschland wurde mit dem Bescheid vom 30. Mai 2016 abgelehnt. Nach der Ablehnung des Asylantrags fokussierte sich das behördliche Vorgehen darauf, Amris seit dem 11. Juni 2016 bestehende Ausreisepflicht durch seine Abschiebung nach Tunesien umzusetzen, ohne allerdings die mögliche

und angebotene Unterstützung der Bundesbehörden in Anspruch zu nehmen. Die örtlichen Ausländerbehörden machten letztlich nur zurückhaltend von den Instrumenten des Ausländerrechts Gebrauch.

6. Während des gesamten Zeitraums wurde gegen Amri ermittelt, ihm wurde insgesamt die Begehung von 13 Straftaten zugeschrieben. Zu einer vollständigen Zusammenführung aller Verfahren gegen Amri kam es nicht. Wegen der Annahme des Landeskriminalamtes Berlin, Amri sei nunmehr in kleinkriminellen Milieus unterwegs, wurden auch in dem gegen Amri von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführten Verfahren, nach dem 21. September 2016 keine Überwachungsmaßnahmen mehr durchgeführt.
- II. Aufgrund der polizeilich etablierten Betrachtung der Gefährdungshinweise wurde – ex post – die von Amri ausgehende Gefährlichkeit falsch eingeschätzt. Amri als sehr gefährlich einzuschätzen, war auf Basis der vielfältigen vorliegenden Informationen zwingend, umso unverständlicher ist, dass seine Handlungsspielräume, insbesondere nach Einstellung der Überwachungsmaßnahmen ab dem 21. September 2016, nicht konsequenter eingeschränkt wurden.

Die Abgeordneten Dr. André Hahn (DIE LINKE.) und Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fügten dem Untersuchungsbericht jeweils ein Sondervotum bei.

Eine zusammenfassende und Geheimschutzbelange berücksichtigende Fassung des Untersuchungsberichts, der neben den Schlussfolgerungen auch eine Reihe von Empfehlungen enthält, legte das Parlamentarische Kontrollgremium im Zuge einer Bewertung gemäß § 10 Absatz 2 und 3 PKGrG am 31. Mai 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12585) vor.

VI. Laufende Kontrollen

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat seinen Ständigen Bevollmächtigten im Juli 2017 beauftragt, strukturelle Kontrollen zu folgenden Themen durchzuführen:

- Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus im Inland
- Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes im Bereich der Aufklärung von internationalen Cyberangriffsstrukturen
- Technische Aufklärung von Internetinhalten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Berlin, 11. Januar 2018

Clemens Binninger

Vorsitzender

